

ERLASS**über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie
(COVID-19-Härtefallerlass)**

(vom 22. Dezember 2020; Stand am 22. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Der Kanton kann Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen.

Artikel 2 Härtefall

¹ Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

² Ein Härtefall liegt im Weiteren vor, wenn eine betriebs- oder existenzbedrohende Situation besteht.

³ Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bunds in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten haben.

Artikel 3 Härtefallmassnahmen

¹ Die Härtefallmassnahmen können in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu-Beiträge), Darlehen, Bürgschaften oder Garantien gewährt werden.

² Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

Artikel 4 Anforderungen

¹ Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich in erster Linie nach der Verordnung des Bunds über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)².

² Ausserhalb der Anwendung der Covid-19-Härtefallverordnung des Bunds kann der Regierungsrat eigene Anforderungen definieren.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

¹ RB 1.1101

² SR 951.262

Artikel 5 Verfahren

¹ Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallmassnahmen richtet sich nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz³.

² Der Regierungsrat kann Abweichungen von den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes⁴ vorsehen. Er kann für die Bearbeitung und Prüfung der Gesuche Dritte beiziehen. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 6 Finanzierung

¹ Härtefallmassnahmen, die der Kanton erbringt, gehen zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds.

² Werden die Gesuche durch einen beauftragten Dritten bearbeitet, so werden die damit verbundenen Kosten ebenfalls über den Wirtschaftsförderungsfonds finanziert.

Artikel 7 Inkrafttreten und Befristung

¹ Dieser Erlass tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft⁵. Er ist befristet und gilt bis zum 30. Juni 2021. Je nach Entwicklung der Lage kann seine Geltungsdauer verlängert werden.

² Der Erlass wird dem Landrat unterbreitet, der über seine weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

³ RB 70.1611

⁴ RB 70.1611

⁵ Veröffentlichung im ausserordentlichen Verfahren